



Bundesministerium  
für Ernährung  
und Landwirtschaft

# Aktuelles zum Düngerecht

Düngegesetz, Stoffstrombilanzverordnung, Wirkungsmonitoring zur  
Düngeverordnung

- Verband der Düngermischer – 18.09.2023 –  
Stefan Hüscher, Referatsleiter Pflanzenbau, Grünland - BMEL

# Inhalt

- **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung der mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebiete (AVV GeA)**
- **Änderung des Düngegesetzes**
- **Umsetzung EU-Düngemittelverordnung**
- **Grundlagen zur Änderung der Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV)**
- **Einführung einer Monitoringverordnung**

# Düngeverordnung 2020

- **§ 13a Absatz 1 DüV – Grundlage AVV GeA**

Zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise bei der Ausweisung der Gebiete nach Satz 1 Nummer 1 bis 4 erlässt die Bundesregierung auf der Grundlage von Artikel 84 des Grundgesetzes eine allgemeine Verwaltungsvorschrift.

# AVV GeA

- **KOM war nicht einverstanden mit der AVV GeA aus 2020 und deren Umsetzung**
  - **Ausweisung zu uneinheitlich**
  - **Gebiete zu klein**
  - **Ablehnung der emissionsbasierten Modellierung**

## Neufassung in 2022

- **Inhaltliche Erarbeitung mit den Ländern**
- **Abstimmung mit der KOM im Vorfeld des Rechtsetzungsverfahrens**
- **In Kraft seit 17. August 2022**

# AVV GeA

- **Emissionsbasierte** Modellierung wurde gestrichen.
- Einheitliches Verfahren zur **Binnendifferenzierung** bis 2028.
- Berücksichtigung der **Denitrifikation**.
- Bis **2024** sollen die **Messstellen** ertüchtigt und verdichtet sein.
- Bis zum **30. November 2022** mussten die Länder die Landesdüngeverordnungen anpassen und die belasteten Gebiete neu auszuweisen.

# AVV GeA

- Die neuen Gebietsausweisungen der Länder und die Landesdüngeverordnungen wurden **der KOM Ende Januar 2023 übermittelt**.
- Belastete Gebiete haben sich stark vergrößert.  ca. 60 % im Vergleich zu 2021.
- KOM hat das **Vertragsverletzungsverfahren Nitrat** am 1. Juni 2023 eingestellt.

# Änderung Düngegesetz

## Drei übergeordnete Punkte

- EU-Düngeprodukteverordnung
- Änderung Stoffstrombilanzverordnung
- Einführung Monitoringverordnung

# Änderung Düngegesetz

## Umsetzung EU-Düngeprodukteverordnung

- Regelt Bereitstellung von EU-Düngeprodukten mit einer CE-Kennzeichnung auf dem europäischen Markt
- Durchführungsvorschriften
  - Benennung **notifizierende Behörde** – Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, gibt Erlaubnis an Konformitätsbewertungsstellen (KBS), KBS Aufgaben wahrzunehmen
  - Einrichtung einer **KBS beim Julius Kühn-Institut (JKI) – Biostimulantien**
  - neue **Bußgeldvorschriften zur Ahndung von Verstößen**

# Änderung Düngegesetz

## Änderung von § 11a – Grundlage der Stoffstrombilanzverordnung

- Anpassung der Ermächtigung
- Bisher wird der Geltungsbereich zur Stoffstrombilanzierung sehr eng gefasst – Änderung erforderlich, Regelung in der Verordnung

*DüngG: ... ab dem 1. Januar 2023 ist die Zufuhr von Nährstoffen in den Betrieb und die Abgabe von Nährstoffen aus dem Betrieb in Betrieben mit mehr als 20 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche oder mehr als 50 Großvieheinheiten je Betrieb in einer Stoffstrombilanz zu erfassen **und zu bewerten**.*

- Künftige Änderungen der Verordnung könnten dann ohne Gesetzesänderung erfolgen.
- Streichung Parlamentsvorbehalt

# Änderung Düngegesetz

## § 12a - Monitoringverordnung

- Der KOM wurde ein Monitoring zur Wirkung der Düngeverordnung zugesagt.
- Wichtig für Entscheidung, ob nachgesteuert werden muss oder ob Erleichterungen möglich sind.
- Wichtig für mögliche Erleichterungen in den belasteten Gebieten

Grundlage für diese Entscheidung ist eine **robuste Datengrundlage**

# Mittelfristig

# Änderung Düngegesetz

## § 12a - Monitoringverordnung

Zur Umsetzung werden zahlreiche **Ermächtigungen** aufgenommen

- Mitwirkung Thünen Institut, Julius Kühn-Institut, Umweltbundesamt
- Umfang der Datennutzung bei Bund und Ländern
- Auskunftspflichten, Aufzeichnungspflichten, Vorlagepflichten, Meldepflichten und Mitteilungspflichten von **Betriebsinhabern** – Inverkehrbringen von Düngemitteln, Ertragsniveau, Bodenuntersuchungen
- Datennutzung von anderen **Behörden** (auch digitales und automatisiertes Abrufverfahren) – u.a. Klärschlamm, Bioabfälle, Gewässerüberwachung

# Änderung Düngegesetz

## § 12a - Monitoringverordnung

- Aufbewahrungsfristen und Umfang der Daten
- Daten über Art und Umfang von Wirtschaftsdüngerherkünften
- Rechte für Länder, Bundesbehörden zum Umgang mit den Daten
- Nutzung der Daten auch für die Klimaberichterstattung

**Monitoringverordnung** muss noch erarbeitet werden  Umsetzung **2024**

# Änderung Stoffstrombilanzverordnung

# Änderung Stoffstrombilanzverordnung

- Voraussetzung ist § 11a Düngegesetz  
Änderung der Ermächtigung, um den Geltungsbereich in der StoffBilV selbst festzulegen → höhere Flexibilität auch für zukünftigen Anpassungen
- Änderungen erfolgen auf Grundlage des **Evaluierungsberichts** vom Dezember 2021  
→ Handlungsbedarf wurde identifiziert und Lösungsansätze aufgezeigt  
(<https://dserver.bundestag.de/btd/20/004/2000411.pdf>)
- Eine Stoffstrombilanz führt zu einer **transparenten und überprüfbaren einzelbetrieblichen Darstellung der Nährstoffflüsse**
- Die StoffBilV regelt die **Bilanzierung und Bewertung** von Nährstoffflüssen auf einzelbetrieblicher Ebene

# Änderung Stoffstrombilanzverordnung

1. Die **Definition des Geltungsbereiches** soll erweitert und die betrieblichen Schwellenwerte an den Geltungsbereich der DüV angepasst werden
  - ⇒ Klarheit über Bilanzpflicht
  - ⇒ Erhöhung der Anzahl der bilanzpflichtigen Betriebe

# Änderung Stoffstrombilanzverordnung

## 2. Anpassung des **Bezugszeitraum für die Bilanzierung**

- ⇒ Wahlmöglichkeit zwischen Buchführungsjahr (Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr) und Düngjahr
- ⇒ die Festlegung des Bezugszeitraums soll somit flexibler und praxisorientierter gestaltet werden, um Mehraufwand zu verringern und vorliegende Daten zu nutzen

# Änderung Stoffstrombilanzverordnung

## 3. **Verlängerung** der vom Betriebsinhaber einzuhaltenden

### **Aufzeichnungsfristen** auf sechs Monate

- ⇒ gleiche Frist für alle Nachweise
- ⇒ Erhöhung der Praktikabilität und Verringerung des Mehraufwands

# Änderung Stoffstrombilanzverordnung

4. Anpassung des **Berechnungs- und Bewertungssystem** für Stickstoff (N) und Einführung desselben für Phosphor (P)
  - ⇒ Anpassungen erfolgen in Richtung Düngeverordnung
  - ⇒ bekannte Verfahren, klare Vorgaben

# Änderung Stoffstrombilanzverordnung

## 5. Besondere **Regelungen für Gemüsebau und Biogasanlagen**

- ⇒ um auf die Besonderheiten dieser, bisher in der StoffBilV nicht adäquat abzubildender Betriebsformen einzugehen und optional Hilfestellungen zu bieten,
- ⇒ u.a. Bereitstellung von Orientierungswerten zur Ermittlung des Verkaufsgewichts von Gemüse

# Änderung Stoffstrombilanzverordnung

## 6. Einführung einer neuen **Ordnungswidrigkeit für wiederholte Bilanzüberschreitungen**

- ⇒ diese wird erst bei jetzt langfristig geplanter Geltungsdauer der StoffBilV notwendig
- ⇒ stufenweise Verschärfung

# Zeitpläne

- **Änderung des Düngegesetzes**
  - ⇒ AV- und U-Ausschuss des Bundesrates haben getagt.
  - ⇒ 29. September 1. Runde Bundesratsplenium
  - ⇒ Im Anschluss wird der Bundestag über das DüngG beraten
  - ⇒ Mitte Dezember möglicherweise 2. Durchgang Bundesrat
- **Zeitversetzt soll die Änderung der StoffBilV eingeleitet werden**
  - ⇒ Inkrafttreten Frühjahr 2024 wäre wünschenswert

# Fazit

- Nitratgehalte im Grundwasser und Oberflächengewässer müssen in einem überschaubarem Zeitrahmen sinken
- AVV GeA ist sehr wichtiger Baustein hinsichtlich der Beendigung des Vertragsverletzungsverfahrens Nitrat
- Ausbau des Messnetzes und einheitliche Vorgehensweise in DEU ist dabei von Bedeutung
- Änderung Düngesetz wichtige Voraussetzung für weitere Projekte
- Änderung Stoffstrombilanzverordnung und Monitoringverordnung müssen auf den Weg gebracht werden
- Wichtige Erkenntnisse für die Bewirtschaftung und für Düngungsmaßnahmen
- Beendigung Vertragsverletzungsverfahrens Nitrat war bereits ein wichtiger Schritt

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

